

Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung

*der Universität der Bundeswehr München
(ImmExmO)*

Oktober 2012

Immatrikulations- und
Exmatrikulationsordnung
der
Universität der Bundeswehr München
(ImmExmO)

vom 28. September 2012

Auf Grund von Art. 82, 80 Abs. 1 und 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 73 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 21. September 2011 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung:

Inhaltsübersicht

		Seite
A	Allgemeine Vorschriften	
§ 1	Immatrikulation, Exmatrikulation und Mitgliedschaft	3
§ 2	Immatrikulationsvoraussetzung	4
§ 3	Verfahren, Trimestereinteilung	4
§ 4	Vorläufige Immatrikulation, bedingte Immatrikulation	4
§ 5	Beurlaubung	5
§ 6	Exmatrikulation	5
B	Besondere Vorschriften	
§ 7	Immatrikulation im Rahmen der Berufsförderung	6
§ 8	Immatrikulation von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind	6
§ 9	Immatrikulation im Rahmen eines Promotionsverfahrens	6
C	Vorschriften für Gaststudierende und Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen	

	§ 10 Gaststudierende	6
	§ 11 Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBw M eine besondere Begabung aufweisen	7
D	Schlussbestimmung	
§ 12	In-Kraft-Treten	7
Anlage	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	8

A

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Immatrikulation, Exmatrikulation und Mitgliedschaft

(1) ¹Für die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden in die Studiengänge sowie die Modulstudien an der UniBw M gelten gemäß Art. 82 BayHSchG die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, soweit nach Art. 80 Abs. 1 BayHSchG diese für nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend gelten. ²Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Prüfungsordnungen der UniBw M und die nachfolgenden Regelungen. ³Für die Studierenden in den Studiengängen sowie Modulstudien des Weiterbildungsinstituts CASC gelten zusätzlich die Bestimmungen von CASC. ⁴Für die Studierenden im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen (Austauschstudierende) gelten zusätzlich und vorrangig die Regelungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung. ⁵Für die Studierenden im Rahmen von Kooperations- und Studienverträgen (Industriestudierende) gelten zusätzlich die Regelungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

(2) ¹Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder der UniBw M. ²Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation an der UniBw M ist der Nachweis der nach dem Bayerischen Landesrecht für ein Studium an einer Hochschule mit universitären Studiengängen und Fachhochschulstudiengängen sowie der nach den einschlägigen Prüfungsordnungen erforderlichen qualifikationsrechtlichen Voraussetzungen.

(2) Zusätzlich gelten für die Angehörigen des Geschäftsbereichs des BMVg die dienst- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Immatrikulation.

(3) Soldatinnen und Soldaten, die zu einem Studium an die UniBw M versetzt worden sind, werden für den festgelegten Studiengang immatrikuliert, wenn

1. eine Versetzungs- oder Kommandierungsverfügung,
2. die bestandene Offizierprüfung und
3. die studiengangsspezifischen Voraussetzungen

vorliegen.

§ 3

Verfahren, Trimestereinteilung

(1) ¹Immatrikulation und Exmatrikulation erfolgen durch das Prüfungsamt der UniBw M. ²Zeitpunkt der Immatrikulation ist grundsätzlich der Beginn des Studiums.

(2) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden

- einen Studentenausweis und
- eine Immatrikulationsbescheinigung in mehrfacher Ausfertigung.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten. ³Bei Soldatinnen und Soldaten ist dies nur im Einvernehmen mit dem BMVg möglich.

(4) ¹Die Studierenden haben sich zu Beginn eines jeden Trimesters in der vom

Prüfungsamt bekannt gegebenen Form fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Die Trimester gliedern sich wie folgt:

- das Herbsttrimester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. Dezember,
- das Wintertrimester beginnt am 1. Januar und endet am 31. März,
- das Frühjahrtrimester beginnt am 1. April und endet am 30. September.

§ 4

Vorläufige Immatrikulation, bedingte Immatrikulation

(1) ¹Unter dem Vorbehalt des Widerrufs wird vorläufig immatrikuliert, wer zum Studienbeginn den Nachweis der Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht rechtzeitig erbringen kann. ²Mit der vorläufigen Immatrikulation ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die fehlenden Nachweise zu erbringen sind.

(2) Werden die Immatrikulationsvoraussetzungen nach Studienbeginn innerhalb der nach Absatz 1 Satz 2 festzusetzenden Frist nachgewiesen, werden die Studierenden endgültig immatrikuliert.

(3) ¹Kann der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden oder steht das Ergebnis der Überprüfung des Vorstudienverlaufes einer Immatrikulation entgegen, wird die vorläufige Immatrikulation widerrufen. ²Aus der vorläufigen Immatrikulation erwachsen keine weiteren Rechte.

(4) ¹Probestudierende nach der Satzung zur Regelung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige werden für die Zeit des Probestudiums in den entsprechenden Studiengang immatrikuliert; die Immatrikulation endet mit Ablauf des Trimesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation) ²Bei Bestehen des Probestudiums erfolgt die endgültige Immatrikulation.

§ 5 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung von Studierenden vom Studium ist auf Antrag aus folgenden Gründen möglich:

- durch Attest nachgewiesene längere Krankheit, wenn die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
- bei Gewährung von Sonderurlaub nach der Soldatenurlaubsverordnung durch die hierfür zuständige Personal bearbeitende Dienststelle,
- Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG),
- Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG),
- Inanspruchnahme von Pflegezeit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG),
- vom Bundesministerium der Verteidigung aus dienstlichen Gründen genehmigter Aufenthalt an einer anderen Hochschule oder Ausbildungseinrichtung, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium an der UniBw M steht.

(2) ¹Während der Beurlaubung bleiben die Studierenden Mitglieder der UniBw M. ²Sie sind von der Pflicht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, befreit. ³Sie sind berechtigt, Universitätseinrichtungen zu benutzen, soweit nicht dadurch die Interessen und Rechte anderer beeinträchtigt werden. ⁴Sie nehmen an der Selbstverwaltung der UniBw M nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. ⁵Während der Beurlaubung gelten die Bestimmungen des Artikels 48 des BayHSchG entsprechend.

(3) ¹Durch die Zeit der Beurlaubung verlängert sich die nach der einschlägigen Prüfungsordnung zulässige Höchststudiendauer. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Beendigung der Beurlaubung über

einen gegebenenfalls individuellen Studien- und Prüfungsverlauf.

§ 6 Exmatrikulation

(1) ¹Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

- der Studiengang mit Erfolg bestanden wurde,
- ein Wechsel des Studienganges erfolgt ist,
- sie dies beantragen und dem Antrag durch den Dienstherrn/Vertragspartner statt gegeben wurde,
- der Studiengang endgültig nicht bestanden wurde,
- sie infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen,
- eine vorläufige Dienstenthebung (§ 126 Abs. 1 WDO, § 38 Abs. 1 BDG) erfolgt ist,
- das Dienstverhältnis als Soldatin bzw. Soldat geendet hat,
- die Beendigung des Studiums durch den Dienstherrn/Vertragspartner verfügt wurde oder
- in Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechende Bestimmungen in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung fehlen und zwölf Monate abgelaufen sind.

²Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 1 und 2 BayHSchG entsprechend.

(2) ¹Zur Durchführung der Exmatrikulation sind dem Prüfungsamt der UniBw M vorzulegen:

- der Studentenausweis und
- die Entlastungsbescheinigung der Universitätseinrichtungen (Laufzettel).

²Der Studentenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Gültigkeit und wird eingezogen.

B Besondere Vorschriften

§ 7 Immatrikulation im Rahmen der Berufsförderung

¹In die Studiengänge und Modulstudien der UniBw M können Soldatinnen und Soldaten sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz im Rahmen der Berufsförderung einen Anspruch auf Fachausbildung haben, unter Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Fachausbildung immatrikuliert werden. ²Eine befürwortende Stellungnahme der jeweiligen Fakultät und die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der UniBw M ist vorzulegen, sofern es sich nicht um einen Studiengang oder ein Modulstudium des Weiterbildungsinstituts CASC handelt. ³Für die Studiengänge und Modulstudien des Weiterbildungsinstituts CASC gelten die Bestimmungen von CASC.

§ 8 Immatrikulation von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind

(1) Das Studium von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt insbesondere im Rahmen von Ausbildungsprogrammen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Auswärtige Amt mit anderen Staaten vereinbart.

(2) ¹Als Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation können im Ausland erworbene Qualifikationen vorgelegt werden, die als der nach deutschem Recht erforderlichen Qualifikation für das gewählte Studium gleichwertig anerkannt sind. ²§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Bei der Immatrikulation sind die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 9 Immatrikulation im Rahmen eines Pro- motionsverfahrens

(1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden können, nachdem sie in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen wurden, beantragen, für einen von ihnen anzugebenden Studiengang der zuständigen promotionsführenden Fakultät immatrikuliert zu werden, außer wenn sie in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei der UniBw M stehen oder sonst einer hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen; diesbezüglich ist zu Beginn jeden Studienjahres eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. ²Abweichend von Satz 1 ist der Eintrag in die Promotionsliste nicht erforderlich, wenn die Doktorandinnen und Doktoranden sich nur für eine begrenzte Zeit an der UniBw M befinden und keinen Abschluss der UniBw M anstreben.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Immatrikulation. ²Die Rechte der Doktorandinnen und Doktoranden aus der einschlägigen Promotionsordnung bleiben durch die Im- und Exmatrikulation unberührt.

C Vorschriften für Gaststudierende und Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen

§ 10 Gaststudierende

¹Gaststudierende können im Einzelfall zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert werden. ²Die Teilnahme an Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist unter Angabe der jeweiligen Vorlesungen über die entsprechende Fakultät zu stellen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt nach Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der UniBw M für jeweils ein Trimester.

§ 11

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen

¹Schülerinnen und Schülern, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen, kann gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, es sei denn die fachliche Gleichwertigkeit ist nicht gegeben. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Über die erbrachten Leistungen wird ein Nachweis durch das Prüfungsamt erstellt.

D

Schlussbestimmung

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung vom 19. Dezember 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Universität der Bundeswehr München vom 25. April 2012, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben E 2-H2416.1.Bw-10b/18490 vom 13. August 2012 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben des Beauftragten für die Universitäten der Bundeswehr Fü S/UniBw Az 38-01-00 vom 17. August 2012.

Neubiberg, den 28. September 2012

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 28. September 2012 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2012 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2012.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BDG	Bundesdisziplinargesetz
CASC	Campus Advanced Studies Center
Fü S	Führungsstab Streitkräfte
ImmExmO	Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Universität der Bundeswehr München
Nr.	Nummer
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München